

Feststellung des Grundversorgers Strom gemäß § 36 EnWG

Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

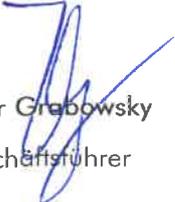
Hiermit geben wir bekannt, dass entsprechend den oben genannten Vorgaben die Stadtwerke Oranienburg GmbH der Grundversorger für Strom im betroffenen Netzgebiet ist.

Das Netzgebiet der Stadtwerke Oranienburg GmbH umfasst das Gebiet der Stadt Oranienburg und des Stadtteiles Sachsenhausen ausschließlich der Ortsteile Lehnitz, Friedrichsthal, Germendorf, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf.

Die Feststellung des Grundversorgers bezieht sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 31.12.2027.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung wurde dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg schriftlich mitgeteilt.

Oranienburg, den 01.07.2024



Peter Grabowsky
Geschäftsführer